

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Verleihung des  
Mastergrades „Magister iuris“ / „Magistra iuris“  
in Rechtswissenschaft der  
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 5. August 2013

**Ordnung zur Verleihung des  
Mastergrades „Magister iuris“ / „Magistra iuris“  
in Rechtswissenschaft der  
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 5. August 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), sowie des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, 431), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Hochschulgrad	4
§ 2	Voraussetzungen	4
§ 3	Verfahrensvorschriften	4
§ 4	Masterurkunde	5
§ 5	Übergangsregelung	5
§ 6	Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1  
Hochschulgrad**

(1) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät den Mastergrad „Magister iuris“ / „Magistra iuris“. Darüber stellt die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät eine Urkunde aus.

(2) Der Mastergrad wird als akademischer Hochschulgrad gemäß § 66 Abs. 2 HG nach erworbenem Studienabschluss des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft verliehen. Es handelt sich nicht um einen eigenständigen konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang.

**§ 2  
Voraussetzungen**

(1) Der Mastergrad wird auf Antrag verliehen.

(2) Antragsberechtigt sind Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaften an der Universität Bonn, die

a) vor der Meldung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung des Studiengangs Rechtswissenschaft zuletzt an der Universität Bonn für das Fach Rechtswissenschaften immatrikuliert waren und

b) die Schwerpunktbereichsprüfung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn abgeschlossen haben sowie

c) erfolgreich die erste Prüfung gemäß dem JAG NRW in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.

(3) Die Verleihung ist ausgeschlossen, wenn bereits anderweitig der Diplomgrad oder der Mastergrad auf Grundlage der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung gemäß JAG NRW erworben wurde oder beantragt ist.

**§ 3  
Verfahrensvorschriften**

Der Antrag nach § 2 ist schriftlich an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu richten. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 sind, gegebenenfalls durch amtlich beglaubigte Ablichtungen, nachzuweisen. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass die Ausschlussgründe des § 2 Abs. 3 nicht vorliegen.

#### **§ 4 Masterurkunde**

Die Masterurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt; auf Antrag des Absolventen kann auch eine englische Übersetzung der Masterurkunde ausgestellt werden. Die Urkunde wird vom Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

#### **§ 5 Übergangsregelung**

(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Bonn vor dem 01. Januar 2007 mit dem ersten juristischen Staatsexamen oder der ersten Prüfung gemäß JAG NRW abgeschlossen haben und auf dieser Grundlage bisher nicht anderweitig den Diplom- oder Mastergrad erworben oder beantragt haben, können noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag nach § 3 stellen.

(2) Studierende, die ihr Studium an der Universität Bonn nach dem 01. Januar 2007 und vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgeschlossen haben und bisher nicht anderweitig den Diplom- oder Mastergrad auf Grundlage der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung gemäß JAG NRW erworben oder beantragt haben, können den Antrag nach § 3 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung stellen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. August 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 26 vom 28. August 2002) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt – unbeschadet der Übergangsregelungen – für Studierende, die ihr Studium nach dem 01. Januar 2007 abgeschlossen haben.

K. Sandmann  
Der Dekan  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Sandmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Juni 2013 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 16. Juli 2013.

Bonn, den 5. August 2013

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann